

- c) die vorhandenen Beweismittel und Verfahrensunterlagen,
- d) Anträge der Geschädigten auf Strafverfolgung, soweit sie erforderlich sind,
- e) vorliegende Anträge auf Schadenersatz.

(2) Dem Ersuchen und den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Anlagen sind beglaubigte Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

Artikel 58

Information über die abschließende Entscheidung

Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 59

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Generalstaatsanwälte und die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten direkt miteinander.

Kapitel 3

Auslieferung

Artikel 60

Verpflichtung zur Auslieferung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, einander auf Ersuchen Personen auszuliefern, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten eine Straftat darstellen.

(3) Die Auslieferung zur Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine schwerere Strafe ausgesprochen wurde.

Artikel 61

Ablehnung der Auslieferung

(1) Ausgeliefert werden nicht:

- a) Personen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Auslieferungsersuchens Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates sind,
- b) Personen, deren Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn'

- a) die Straftat auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde, -
- b) die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Amnestie, Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht zulässig ist,
- c) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung im ersuchten Vertragsstaat ergangen ist,
- d) die Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten auf Antrag des Geschädigten verfolgt wird.

Artikel 62

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, der ausgelieferten Person nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates das Recht zu gewähren, eine neue Verhandlung der Sache in ihrer Anwesenheit zu beantragen.

Artikel 63

Aufschub der Auslieferung und zeitweilige Auslieferung-

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder wird gegen diese wegen einer anderen Straftat auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates eine Freiheitsstrafe vollzogen, kann die Auslieferung aufgeschoben werden, bis das Strafverfahren abgeschlossen oder die Strafe vollzogen ist oder die Strafe als vollzogen gilt.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung führen oder die Durchführung des Strafverfahrens erheblich erschweren, kann der ersuchte Vertragsstaat einer zeitweiligen Auslieferung unter der Bedingung stattgeben, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, zurückgeführt wird. Dies hat nicht später als drei Monate nach dem Tage der Auslieferung zu erfolgen. Im beiderseitigen Einvernehmen kann in begründeten Fällen die Frist verlängert werden.

Artikel 64

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, weder strafrechtlich verfolgt noch dem Vollzug einer Strafe zugeführt werden.

(2) Die ausgelieferte Person darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat an einen dritten Staat nicht ausgeliefert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- a) der ersuchte Vertragsstaat zugestimmt hat oder
- b) wenn die ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe nicht verlassen hat oder später freiwillig nach dort zurückkehrt. In dieser Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in der die ausgelieferte Person ohne ihr Verschulden das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen konnte.

Artikel 65

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Art und Schwere der Straftaten, Ort und Zeitpunkt ihrer Begehung sowie des Eingangs der Ersuchen um Auslieferung, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 66

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten direkt miteinander.